

Mit Zustellungsurkunde

Landratsamt Nordsachsen · 04855 Torgau

LSM Schweinemast GmbH & Co. KG z. Hd. Herrn Willemsen OT Schlaitz Zur Tierzucht 1 06774 Muldestausee

Landratsamt

Dezernat: Bau und Umwelt Umweltamt Amt: Datum: 21. Januar 2020

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen: 413/Schi/106.11-7.1.7.1/TO-0254/16-1

Bearbeiter: Frau Schirmer

Zimmer:

Telefon: 03421/758-4153 Telefax: 03421/758 85 4110

F-Mail** Kathrin.Schirmer@lra-nordsachsen.de

Dr.-Belian-Straße 4/5 Besucheranschrift:

04838 Eilenburg

Vollzug des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG)

Antrag gemäß § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BlmSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Schweinemastanlage/Biogasanlage am Standort Wildschützer Straße 13 in 04862 Mockrehna OT Langenreichenbach

Das Landratsamt Nordsachsen erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid

Verfügender Teil

Der LSM Schweinmast GmbH & Co. KG wird auf Antrag vom 06.03.2017 i. V. m. überarbeiteten Unterlagen vom 29.10.2018, eingegangen 10.12.2018, unbeschadet der Rechte Dritter, gemäß § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BlmSchG in Verbindung mit Nr. 7.1.7.1, 8.6.3.2, 1.2.2.2 9.1.1.2 und Nr. 9.36 des Anhanges 1 zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) die

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der zur Schweinemastanlage gehörenden Biogasanlage am Standort Wildschützer Straße 13 in 04862 Mockrehna OT Langenreichenbach, Gemarkung Langenreichenbach, Flur 1, Flurstücke 2, 160/3 und 160/4 unter dem in Punkt II. näher bezeichneten Umfang und nach Maßgabe der unter Ziffer III. und IV. genannten Nebenbe-

Landratsamt Nordsachsen Bankverbindung

Schlossstraße 27

Sparkasse Leipzig

IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17 BIC: WELADE8LXXX

Internet

info@lra-nordsachsen.de www.landratsamt-nordsachsen.de poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de

^{*} Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Nachrichten



stimmungen und Hinweise erteilt.

- 2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, hier die Baugenehmigung nach § 72 SächsBO und die denkmalschutzrechtliche Zustimmung nach § 14 SächsDSchG mit ein.
- 3. Bestandteil der Genehmigung sind die in der Anlage 1 aufgeführten gesiegelten Antragsunterlagen, aus denen sich Standort, Technologie und Umfang des mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenbetriebes ergeben.
- 4. Die Genehmigung für das Gesamtvorhaben oder für darin eingeschlossene Einzelmaßnahmen (gem. Abschnitt II.) erlischt, wenn mit der Errichtung der Anlage nicht innerhalb von 2 Jahren nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung begonnen wurde. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben wurde.
- 5. Die Kosten des Verfahrens entsprechend Kostenentscheidung (VI.) trägt die Antragstellerin.
- 6. Für diesen Bescheid werden Gebühren i.H.v. erhoben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind unter Verwendung der angegebenen Bankverbindung (Kostenentscheidung VI.) innerhalb eines Monats nach Fälligkeit zu entrichten.

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung umfasst:

- Errichtung und Betrieb von zwei zusätzlichen Verbrennungsmotoranlagen für den Brennstoffeinsatz Biogas; 2 baugleiche BHKW-Module mit Gas-Otto-Verbrennungsmotoren im Magergemischbetrieb, d.h. sog. Magergasmotoren (BE 3.2 BHKW III und IV: Fabrikat/Hersteller: Sommer Energy; BHKW-Typ: SH 530-3 BG; Motortyp: MAN E 262 LE; Feuerungswärmeleistung je Modul 1,329 MW, damit gesamt 2,658 MW FWL und 530 kW elektrische Leistung je Modul, damit gesamt 1060 kW_{el.}) in Doppelcontaineraufstellung; Oxidationskatalysator; Abgasschalldämpfer; Abgasschornsteine mit je 10 m Mündungshöhe über OKT; Kulissenschalldämpfer für Container-Zu- und Abluft; Lagertankanlage für Schmieröl und Altöl in den Aufstellcontainern; Steuerungsanlage; Gaswarnanlage; Rauchmelder; Not-Aus-System; Not-/Gemischkühler; Aktiv-kohlefilter
- Ersatz des einen verschlissenen Bestands-Zündstrahlmotors (betr.-int. Bez.: BE 3.1-



BHKW I) durch einen Gas-Otto-Verbrennungsmotor (Magergasmotor) für den Brennstoffeinsatz Biogas; 1 BHKW-Modul Fabrikat/Typ Schnell 6R20.3BO (KSC6R21BO); Feuerungswärmeleistung 0,624 MW, elektrische Leistung 265 kW; aufgestellt im Bestandscontainer

- Verschiebung des Standortes der automatischen Gas-Notfackelanlage innerhalb des Betriebsgeländes (neuer Standort ca. 8 m westlich des Doppelcontainers der Neuanlage)

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1

Die Anlage ist gemäß den geprüften und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen sowie nach den einschlägigen Rechtsnormen in der jeweils gültigen Fassung und im Übrigen nach den anerkannten Regeln der Technik und Sicherheitstechnik zu errichten, zu ändern, zu betreiben und instand zu halten. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anforderungen getroffen werden, sind diese einzuhalten bzw. auszuführen.

- 1.2
- Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie mit den dazugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.3
 Der Zeitpunkt der Aufnahme des Probebetriebes sowie der Inbetriebnahmezeitpunkt der geänderten bzw. erweiterten Biogasanlage ist unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Probebetrieb und der Inbetriebnahme bei der Genehmigungsbehörde Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, SG Immissionsschutz in 04855 Torgau und den zuständigen Überwachungs- und Aufsichtsbehörden vorliegen.
- 1.4

Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlage oder den Betrieb von Anlagenteilen einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Stilllegung vorliegen.

1.5
Betriebsstörungen, die umweltrelevante Auswirkungen im Sinne des § 3 BlmSchG haben können (z.B. Ausfall von Anlagenteilen/Anlagentechnik, Brände usw.) sind schriftlich festzuhalten. Die zuständige Überwachungsbehörde (LRA Nordsachsen, Umweltamt) ist unver-



züglich zu informieren. Aus diesen Aufzeichnungen, die auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen sind, muss hervorgehen:

- die Art der Störung,
- der Zeitpunkt und die Dauer der Störung,
- die Folgen der Störung nach innen und nach außen sowie
- die im Zusammenhang mit dieser Betriebsstörung eingeleiteten Maßnahmen.

Das Betriebstagebuch kann auch elektronisch so geführt werden, dass am Ort der Betriebsstätte jederzeit Einsicht genommen werden kann. Das Betriebstagebuch oder die elektronische Sicherung des Betriebstagebuchs ist 5 Jahre lang aufzubewahren.

2. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Luftreinhaltung

2.1

Das Betriebstagebuch oder Betriebsprotokoll ist zu ergänzen. Im Betriebstagebuch sind die für einen anforderungsgerechten Betrieb der zwei zusätzlichen neuen BHKW-Module erforderlichen Betriebsparameter, Störungen, Mängel sowie deren Behebung, zu dokumentieren. Die tägliche Laufzeit aller vier BHKW-Module am Anlagenstandort ist zu erfassen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch kann auch elektronisch geführt werden. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

2.2

Beim Betrieb der beantragten zwei zusätzlichen Gas-Otto-Verbrennungsmotoren (BE 3.2 - BHKW-Module III und IV) und beim Betrieb des Austauschaggregates (BE 3.1 - BHKW-Modul I) dürfen folgende Emissionsmassenkonzentrationen an Luftschadstoffen im Abgas, bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert und auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, antragsgemäß nicht überschritten werden:

Kohlenmonoxid	1,0 g/m ³
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,	_
angegeben als Stickstoffdioxid)	0,50.g/m ³
Schwefeloxide (Schwefeltrioxid und Schwefeldioxid,	
angegeben als Schwefeldioxid)	0,31 g/m ³
Formaldehyd - ab 01.01.2020	20 mg/m ³

2.3

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der zwei zusätzlichen Verbrennungsmotoren (BE 3.2 - BHKW -Module III und IV) und des Austauschaggregates (BE 3.1 - BHKW-Modul I), ist die Einhaltung der in der Nebenbestimmung 2.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle nachweisen zu lassen. Der Bekanntgabeumfang der Stelle muss die zur Durchführung der Ermittlungen erfor-



derlichen Bereiche (Zulassungen) enthalten.

für die jährlichen Emissionsmessungen wird empfohlen.

Zum Nachweis der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen für Formaldehyd, Stickstoffoxide und Kohlenmonoxid sind anschließend jährlich wiederkehrende Emissions-Einzelmessungen der vorgenannten Schadstoffkomponenten durchführen zu lassen.

Hinweise:

Der Nachweis der Einhaltung der Emissionsbegrenzung für Schwefeloxide mittels messtechnischen Nachweises ist davon abweichend in jedem dritten Jahr zu erbringen. Die Vereinheitlichung der Messtermine für die Verbrennungsmotoren (Bestand und Neubau)

2.4

Zur Durchführung der Messungen gemäß NB 2.3 ist ein Messplatz mit Probenahmestelle einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der Richtlinie DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind dabei zu beachten. Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und eignungsgeprüften Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

Hinweis:

Es wird empfohlen, sich vor der Festlegung des Einbauortes der Probenahmestelle, von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle diesbezüglich beraten zu lassen.

2.5

Ausgehend von NB 2.3 sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission (Volllastbetrieb) durchzuführen und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten (z.B. Automatikbetrieb).

Die Dauer der Einzelmessung hat eine halbe Stunde zu betragen.

Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

Die Schadstoffemissionen sind als Massenstrom und als Massenkonzentration, anzugeben. Das erfordert auch die Bestimmung der Bezugsgrößen und Betriebsparameter Volumenstrom, Druck, Temperatur, Feuchte und Sauerstoffgehalt.

Die Anlage ist hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung, zuzüglich der erweiterten Messunsicherheit, die im Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

2.6

Die mit den Ermittlungen gemäß NB 2.3 beauftragte Stelle (Messinstitution) ist zu verpflichten, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Ermittlungen dem Landratsamt Nordsachsen - Umweltamt und dem Sächsischen Landesamt für Umwelt und Geologie eine Mitteilung über die beabsichtigte Ermittlung (Messplanung) zuzusenden.

Die Messplanung soll der Richtlinie DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) und der Richtlinie



VDI 2448 Blatt 1 (Ausgabe April 1992) entsprechen.

2.7

Die mit den Ermittlungen gemäß NB 2.3 beauftragte Stelle (Messinstitution) ist zu verpflichten, die Durchführung der Ermittlungen und die Ermittlungsergebnisse an Hand des bundeseinheitlichen Mustermessberichtes (Muster im Internet unter http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/luft/23402.htm) i.V.m. der VDI 4220 Blatt 2 (Musterbericht für Emissionsmessungen - Anhang A) zu dokumentieren. Der Messbericht soll insbesondere Angaben zur Messplanung, zum Ergebnis jeder Einzelmessung, zu den verwendeten Messverfahren und zu den Betriebsbedingungen bzw. Betriebszuständen der Anlage während der Messungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte bzw. der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Ein Exemplar des Ermittlungsberichtes (Messberichtes) ist dem Landratsamt Nordsachsen - Umweltamt unverzüglich, spätestens aber 4 Wochen nach dem Messtermin, zuzusenden. Dies ist die Aufgabe der Genehmigungsinhaberin bzw. Betreiberin.

2.8

Die im Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb des Neubau-BHKW nutzbare Wärmeenergie (Thermische Energie) ist effizient einzusetzen.

Energieeinsparpotentiale sind zu nutzen.

2.9

Die Erfüllung der Anforderungen an die Anlagensicherheit der geänderten und erweiterten Biogasanlage ist nachzuweisen.

In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob die Anforderungen an Biogasanlagen entsprechend der "Sicherheitsregeln für Biogasanlagen - TI 4" (Stand 03/2016) des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, die "Technische Regel für Anlagensicherheit (TRAS 120) Biogasanlagen", die einschlägigen sicherheitstechnischen Vorschriften sowie technischen Standards, Regeln und Richtlinien u.a. des Explosionsschutzes sowie die BetrSichV (Schwerpunkt Explosionsschutz) bei der Änderung der Anlage berücksichtigt wurden

Dazu ist vor Inbetriebnahme der geänderten und erweiterten Biogasanlage eine Abnahme durch einen Sachverständigen mit Bekanntgabe nach § 29b BImSchG auf der Grundlage des § 29a BImSchG durchführen zu lassen.

Spätestens einen Monat nach der Probebetriebsaufnahme ist die gesamte sicherheitstechnische Überprüfung gemäß § 29a BImSchG abzuschließen und ein Bericht zu erstellen.

Spätestens zwei Monate nach der Probebetriebsaufnahme ist dem Landratsamt Nordsachsen - Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz der Sachverständigenbericht zuzusenden.

Die Sachverständigenprüfungen gemäß § 29a BImSchG sind regelmäßig wiederkehrend spätestens alle 3 Jahre von einem Sachverständigen mit Bekanntgabe nach § 29b BImSchG, mit dem Schwerpunkt Explosionsschutz, an der Biogasanlage durchführen zu lassen.

Die diesbezüglich erstellten Berichte sind dem Landratsamt Nordsachsen - Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz jeweils zur Fälligkeit unaufgefordert zuzusenden.



Hinweise zur Auflagenerfüllung:

Der sicherheitstechnischen Prüfung der Biogasanlage ist die "Arbeitshilfe für sicherheitstechnische Prüfungen an Biogasanlagen, insbesondere für Prüfungen nach

§ 29a BImSchG" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) - Ausschuss Anlagenbezogener Immissionsschutz/Störfallvorsorge (AISV) vom 8. Februar 2013 zu Grunde zu legen.

Es wird seitens der zuständigen Immissionsschutzbehörde akzeptiert, wenn die auf der Grundlage von § 29a BImSchG beauflagte sicherheitstechnische Sachverständigenprüfung, die Forderungen der zuständigen Arbeitsschutzbehörde gemäß der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), bezüglich erstmaliger und wiederkehrender Prüfungen gemäß §§ 14, 15 BetrSichV, einschließt.

Damit werden für die Anlagenbetreiberin Mehraufwand und Mehrkosten vermieden.

Sachverständigenbekanntgaben nach § 29a BlmSchG sind z.B. im Internet unter www.resymesa.de veröffentlicht.

Lärmschutz

2.10

Der Beurteilungspegel der von der gesamten Anlage (Schweinemast- mit geänderter Biogasanlage durch zwei neue BHKW-Module mit Gas-Otto-Verbrennungsmotoren im Doppelcontainer, ein Austausch-BHKW-Modul mit Gas-Otto-Verbrennungsmotor im Bestandscontainer, geänderte Notfackel) einschließlich aller Nebeneinrichtungen sowie des zugehörigen Fahrverkehrs verursachten Geräusche nach TA Lärm darf im Einwirkungsbereich der Anlage zu keiner Überschreitung der nachfolgenden, gebietsbezogen zu betrachtenden Immissionswerte führen:

IO1 Lindenstraße 8a in Wildschütz Dorfgebiet nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) 39 dB(A)

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen zusätzlich an Immissionsorten im Dorfgebiet nachts 65 dB(A) nicht überschreiten.

2.11

Die Anlage (Schweinemast mit geänderter Biogasanlage) ist so zu errichten, zu betreiben und zu warten, dass sie dem Stand der Lärmminderungstechnik entspricht. Gemäß den Antragsunterlagen darf der Schallleistungspegel der Abgasmündung der beiden neu hinzukommenden BHKW-Module sowie des Austausch-BHKW-Moduls jeweils maximal LWA, Abgas = 103 dB(A) betragen.

2.12

Ins Freie führende Türen, Tore und Fenster der BHKW-Container sind insbesondere nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) geschlossen zu halten bzw. nur aus betriebsnotwendigen Gründen / technologisch bedingt zu öffnen.



2.13 Die Schallemissionen jeder Schornsteinmündung der beiden neu hinzukommenden BHKW-Module sowie des Austausch-BHKW-Moduls darf im tieffrequenten Bereich folgende frequenzabhängige Schallleistungspegel nicht überschreiten:

Frequenz [Hz]	25	31,5	40	50	63	80	100
dB (lin)	121	113	106	98	91	86	81
dB(A)	76	74	71	68	65	63	62

2.14

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist mittels Lärmmessung nachzuweisen, dass die jeweiligen terzbezogenen Schallleistungspegel jeder Schornsteinmündung der beiden neu hin-zukommenden BHKW-Module sowie des Austausch-BHKW-Moduls im tieffrequenten Bereich unter 100 Hz die in Nebenbestimmung 2.13 genannten Werte nicht überschreiten. Weiterhin ist der Nachweis zu erbringen, dass der in Nebenbestimmung 2.11 genannte A-bewertete Schallleistungspegel an jeder o.g. Schornsteinmündung unterschritten und damit eingehalten wird.

Die Ermittlung der Geräuschemissionen hat unter repräsentativen Betriebsbedingungen gemäß den Vorschriften des Anhanges zur TA Lärm, Nummern A.1 und A.3 unter besonderer Berücksichtigung von A.1.5 TA Lärm (tieffrequente Geräusche) zu erfolgen.

Der Nachweis ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen durch Vorlage eines Messprotokolls einer in Deutschland bekanntgegebenen Stelle zur Ermittlung von Geräuschen nach § 29b BImSchG zu erbringen. Die Messung darf nicht von einer Stelle durchgeführt werden, die bereits in derselben Sache beratend tätig war.

Rechtzeitig, aber spätestens zwei Wochen vor Messtermin, ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen der Messplan vorzulegen und die Möglichkeit der Teilnahme an der Messung einzuräumen.

Hinweise:

Der Messabschlag von 3 dB(A) nach Nr. 6.9 TA Lärm ist bei einer Abnahmemessung nicht zu berücksichtigen, da es sich nicht um eine Überwachungsmessung handelt. Die bekanntgegebenen Stellen können unter www.resymesa.de abgerufen werden.

2.15

Die in Nebenbestimmung 2.14 geforderte Abnahmemessung nach Inbetriebnahme der Anlage kann nach Prüfung durch die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen unter folgenden Voraussetzungen entfallen.

Spätestens nach der Fertigstellung und vor der Inbetriebnahme des jeweiligen BHKW-Moduls ist durch Vorlage einer geeigneten Herstellererklärung in Verbindung mit Datenblättern mit schalltechnischen Informationen für das jeweils konkret verwendete BHKW-Modul sowie für den oder die jeweils verwendeten Schalldämpfer nachzuweisen, dass die in Nebenbestimmung 2.13 genannten terzbezogenen Schallleistungspegel jeder Schornsteinmündung der beiden neu hinzukommenden BHKW-Module sowie des Austausch-BHKW-Moduls nicht überschritten werden. Darüber hinaus muss aus diesen Herstellererklärungen die Unterschreitung des in Nebenbestimmung 2.11 genannten Schallleistungspegels für jede Abgasmündung der betreffenden BHKW-Module nachgewiesen werden.



3. Abfallrechtliche Nebenbestimmung

Alle im Rahmen der Baumaßnahmen und des Betriebes der Anlage anfallenden Abfälle sind separat zu erfassen, zu lagern und entsprechend ihres Schadstoffpotentials den geeigneten Entsorgungswegen (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen. Die Verwertung hat dabei Vorrang vor der Beseitigung. Die Nachweise sind beim Abfallerzeuger in das zu führende Register einzustellen (u. a. Datum, Abfallart, AVV-Abfallschlüsselnummer, Menge, Entsorger), zu sammeln, drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt) vorzulegen.

4. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Aufstellung BHKW mit Biogastrocknung

4.1

Für die neuen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (hier: BHKW) sind in die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV insbesondere folgende Unterlagen aufzunehmen:

- Anlagenbeschreibung (technischer Aufbau, Sicherheitseinrichtungen, Abgrenzung, gehandhabter Stoff, Anlagenvolumen, Gefährdungsstufe, geplanter Jahresverbrauch, Rückhalteinrichtungen)
- Baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise für die eingesetzten Bauprodukte
- Fachbetriebsnachweise und Sachverständigenprüfberichte
- Nachweise der ausreichenden Bemessung und flüssigkeitsdichten Ausführung der Rückhalteeinrichtungen für das Befüllen und das Lagern
- Planzeichnungen (sowohl in Schnitt und Draufsicht), Fotodokumentationen

Auflagen mit Bezug auf den Ausgangszustandsbericht

4.2

Diejenigen Anlagen, in denen mit relevanten gefährlichen Stoffe umgegangen wird (Tankstelle, Notstromaggregat, Schmieröl- und Zündöllagerung, Notstromaggregat, Lagerung von Kühl- und Frostschutzmitteln), dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV innen gereinigt, instandgesetzt oder stillgelegt werden.

4.3

Diejenigen Anlagen, in denen mit relevanten gefährlichen Stoffen umgegangen wird (Tankstelle, Notstromaggregat, Schmieröl- und Zündöllagerung, Notstromaggregat, Lagerung von Kühl- und Frostschutzmitteln), sind wiederkehrend alle 5 Jahre sowie bei Stilllegung durch einen nach § 53 AwSV bestellten Sachverständigen zu prüfen. Dem Sachverständigen sind für diese Anlagen die Anlagendokumentationen nach § 43 AwSV vorzulegen.



5. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

5.1

Der Baubeginn, das Bauende und die Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind dem Umweltamt des Landratsamtes Nordsachsen anzuzeigen.

5.2

Die Kompensationsmaßnahme (Pflanzung von 4 Winterlinden oder Traubeneichen in Hochstammqualität auf dem Flurstück 160/4 der Gemarkung Langenreichenbach Flur 10) ist in der auf die geplante Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode zu realisieren.

5.3

Für die Baumpflanzung sind ausschließlich standorttypische, heimische Gehölze zu verwenden.

5.4

Der Abschluss der unter Nebenbestimmung 5.2 benannten Maßnahme ist dem Umweltamt anzuzeigen.

5.5

Die Geodaten der Kompensationsmaßnahme sind dem Umweltamt innerhalb von 3 Monaten nach deren Realisierung digital als Polygonshape zu übermitteln.

6. Bauordnungsrechtliche und denkmalschutzrechtliche Nebenbestimmungen

6.1

Spätestens bei Baubeginn müssen der Genehmigungsbehörde

- der Standsicherheitsnachweis der neu zu errichtenden Lagerboxen und der Dieselkraftstofftanks mit Originalunterschrift des Tragwerksplaners
- die Erklärung des qualifizierten Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens mit Originalunterschrift und
- der Nachweis der Listeneintragung des qualifizierten Tragwerksplaners vorliegen (§ 66 Abs. 1 SächsBO).

Erklärt der Tragwerksplaner, dass eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich ist, muss vor Baubeginn der geprüfte Standsicherheitsnachweis vorliegen.

6.2

Der Brandschutzprüfbericht-Nr.: 2017-00334-PB-01 vom 16.07.2019 ist Bestandteil dieser Genehmigung und vollinhaltlich zu beachten und im Zuge der baulichen Umsetzung zu erfüllen.

6.3

Die bauausführenden Firmen für Abbruch- und Erdarbeiten sind auf die Meldepflicht von Funden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

Auftretende Funde sind umgehend der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.



7. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

7.1

Im Rahmen der beantragten Anlagenänderung sind die Arbeitsplätze so einzurichten und zu betreiben, dass Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten vermieden und verbleibende Gefährdungen gering gehalten werden. Dabei sind der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene, die ergonomischen Anforderungen sowie die technischen Regeln für Arbeitsstätten zu berücksichtigen.

7.2

Verkehrswege sind so zu gestalten, dass sie unter Berücksichtigung der Art der Nutzung, der betrieblichen Verhältnisse und der Witterungseinflüsse sicher benutzt werden können. Wege für den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr sind so zu führen, dass Beschäftigte nicht gefährdet werden.

7.3

Vor der Inbetriebnahme der zwei neuen BHKWs sind die sich aus dem Betrieb der Anlage ergebenden Gefährdungen zu ermitteln, zu bewerten und zu dokumentieren. Insbesondere ist zu ermitteln, wo mit einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre zu rechnen ist. Für Bereiche, in denen die Bildung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre nicht sicher verhindert ist, sind Schutzmaßnahmen festzulegen.

7.4

Art und Umfang der Prüfungen vor der Inbetriebnahme, der wiederkehrenden Prüfungen, einschließlich der Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen der Arbeitsmittel und der überwachungsbedürftigen Anlagen sowie Anlagenteile sind durch den Arbeitgeber auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen. Dabei sind die Prüfanforderungen der BetrSichV und die Herstellerdokumentation zu berücksichtigen. Die zwei neuen BHKW inklusive der zusätzlichen Module (z. B. Biogasaufbereitung) und Rohrleitungen sowie die umgesetzte Notfackel sind vor Inbetriebnahme einer Prüfung gem. § 15 BetrSichV zu unterziehen (Explosionssicherheit).

7.5

Vor Inbetriebnahme der zwei neuen BHKWs ist zu bestätigen, dass die Anlagenteile, Maschinen und Einrichtungen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der in deutsches Recht umgesetzten einschlägigen EU-Richtlinien entsprechen und sie mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind. Hinsichtlich der Gesamtbetrachtung der Biogasanlage (sicherheitstechnische Verknüpfung von Anlagen) ist zu klären, inwieweit für die einzelnen Anlagen die Konformitätserklärung und CE Kennzeichnung ausreichend ist, oder ob für die gesamte Anlage eine Konformitätserklärung mit CE Zertifizierung erforderlich ist. Die Konformitätserklärung ist im Betrieb vorzuhalten.



IV. Hinweise

1. Allgemeiner Hinweis

Überwachungsbehörden sind je nach Zuständigkeit das Umweltamt und das Bauordnungsund Planungsamt des Landratsamtes Nordsachsen, die Gemeinde Mockrehna als örtliche Brandschutzbehörde sowie die Landesdirektion Sachsen, Außenstelle Leipzig, Abteilung Arbeitssicherheit.

2. Immissionsschutz

2.1

Der Auftrag zur Durchführung der Emissionsmessungen darf keiner Stelle erteilt werden, die in der Sache bereits beratend tätig war. Hierzu zählen insbesondere Beratungen im Rahmen der Projektierung bzw. der Erarbeitung des Genehmigungsantrages.

2.2

Die zur Durchführung von Emissionsmessungen nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stellen sind z.B. im Internet unter der Internetadresse http://www.lfug.smul.sachsen.de veröffentlicht.

Unter https://www.luft.sachsen.de/ubersicht-uber-nach-29b-bimschg-bekannt-gegebenemessstellen-16773.html wird auf die Messstellenübersicht im Internet http://www.resymesa.de verwiesen.

2.3

Maßgebliche Geräuschquellen einer BHKW-Anlage sind die Zu- und Abluftöffnungen des BHKW-Containers sowie die Abgasmündungen. Besonderes Merkmal der Geräuschemissionen von BHKW-Anlagen sind hohe energetische Anteile im tieffrequenten Bereich des Frequenzspektrums (tonale Komponenten im Bereich < 125 Hz). Tieffrequente Geräusche können, auch wenn der ermittelte A-bewertete Beurteilungspegel den zulässigen Lärmimmissionswert einhält, zu erheblichen Belästigungen in Wohn- und Schlafräumen in der Nachbarschaft führen.

2.4

Bei der Dimensionierung der Schalldämpfer der Abgasöffnungen ist das Frequenzspektrum im Bezug auf deutlich hervortretende Einzeltöne der Geräusche im Sinne der DIN 45680 "Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft" zu berücksichtigen. Neben dem erforderlichen Einbau von breitbandig wirkenden Schalldämpfern wird der Einbau von speziell auf die auftretenden tieffrequenten Einzeltöne abgestimmten Schalldämpfern (z.B. Resonanzschalldämpfer) entsprechend der vorliegenden schalltechnischen Stellungnahmen in die Abgasrohre empfohlen. Der Einbau der Schalldämpfer stellt eine geeignete Maßnahme zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm gemäß §5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit Nummer 3.1b der TA Lärm entsprechend dem Stand der Lärmminderungstechnik dar. Zur Dimensionierung der Schalldämpfer sollte eine geeignete Fachfirma beauftragt werden.



2.5

Die Aufstellung der BHKW muss ausreichend körperschallentkoppelt von der baulichen Hülle vorgesehen werden, um eine Erhöhung der in der Schallimmissionsprognose angegebenen Luftschallabstrahlung von den Außenbauteilen durch zusätzliche Körperschallanregung zu vermeiden.

3. Wasser

3.1

Bei der Errichtung, der Änderung und dem Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind folgende Anforderungen zu beachten:

- § 62 und 63 Wasserhaushaltsgesetzt (WHG)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- die technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).

3.2

Die wasserrechtliche Eignung der Bauprodukte, die in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingebaut werden, muss entsprechend der Vorschriften des § 16 SächsBauPAVO nachgewiesen werden.

3.3

In den baurechtlichen Zulassungen für die einzelnen Bauprodukte und in den technischen Regeln wassergefährdenden Stoffen sind zahlreiche Bestimmungen für den Entwurf, die Bemessung und den Betrieb enthalten. Diese Bestimmungen müssen durch den Betreiber beachtet und eingehalten werden.

3.4

Die in dem Antrag neu beantragten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind wie folgt einzustufen:

- Die beiden neuen BHKW entsprechen als HBV-Anlage nach § 39 Abs. 1 AwSV der Gefährdungsstufe A.

V. Begründung

Sachverhaltsdarstellung

Die LSM Schweinmast GmbH & Co. KG, Zur Tierzucht 1 06774 Muldestausee OT Schlaitz betreibt am Standort Wildschützer Straße 13 in 04862 Mockrehna OT Langenreichenbach, Gemarkung Langenreichenbach, Flur 1, Flurstücke 2, 160/3 und 160/4 eine genehmigungsbedürftige Biogasanlage als Nebenanlage einer genehmigungsbedürftigen Schweinemastanlage. Die Biogasanlage wurde mit Bescheid gem. § 16 BlmSchG vom 17.10.2006 des Regierungspräsidiums Leipzig genehmigt.



Bei der Schweinemastanlage einschließlich Biogasanlage handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 1 Abs. 1 der 4. BlmSchV i. V. m. Nr. 7.1.7.1, 8.6.3.2, 1.2.2.2 9.1.1.2 und 9.36 des Anhanges 1 der 4. BlmSchV.

Des Weiteren ist die Schweinemastanlage eine Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (Richtlinie über Industrieemissionen).

Die LSM Schweinemast GmbH & Co. KG beantragte mit Unterlagen vom 06.03.2017, eingegangen im Landratsamt Nordsachsen am 21.04.2017 die wesentliche Änderung der Biogasanlage gemäß § 16 BlmSchG. Nach Überarbeitung der Antragsunterlagen u. a. hinsichtlich Umsetzung der Notfackel, Ersatz eines BHKW wurden überarbeitete Antragsunterlagen am 10.12.2018 eingereicht.

Gleichzeitig mit dem Antrag nach § 16 Abs. 1 BlmSchG wurde entsprechend § 16 Abs. 2 Blm-SchG durch den Vorhabensträger beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Verfahrens sowie die Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen.

Die Unterlagen zur Prüfung des Vorhabens waren mit Nachreichungen vom 19.09.2019 zur abschließenden Beurteilung vollständig.

Die wesentliche Änderung umfasst die im Umfang dieses Bescheides (II.) genannten Maßnahmen.

Die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 5 BlmSchG den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird - Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt (SG Immissionsschutz, SG Wasser, SG Abfall/ Boden/ Altlasten, SG Naturschutz) Bauordnungs- und Planungsamt, untere Forstbehörde sowie das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitssicherheit, Gemeindeverwaltung Mockrehna - durch die Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Stellungnahme übergeben.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Nordsachsen als Untere Immissionsschutzbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und Erteilung der Genehmigung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 S. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) und der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständig- keitsverordnung (SächsImSchZuVO). Danach liegt die Zuständigkeit grundsätzlich bei den unteren Behörden, sofern die Aufgaben nicht explizit anderen Behörden zugeordnet sind.

Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Nordsachsen ergibt sich aus § 1 S. 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).



Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Beim beantragten Änderungsvorhaben handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine wesentliche Änderung der Tierhaltungsanlage (Schweinemastanlage). Damit unterliegt das beantragte Änderungsvorhaben der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Änderungsvorhaben besteht.

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind.

Es besteht somit kein Erfordernis für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG.

Im Einzelnen wird die Entscheidung wie folgt begründet.

- Immissionsschutz

Nach überschlägiger Prüfung des vorliegenden Genehmigungsantrages wird das beabsichtigte Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erwartungsgemäß keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, welche für die Entscheidung über die Zulässigkeit zu berücksichtigen sind.

Von der antragsgemäßen Einhaltung bzw. Unterschreitung der emissionsbegrenzenden Anforderungen der TA Luft (Luftschadstoffemissionen im Abgas) beim Betrieb der Verbrennungsmotoren wird ausgegangen.

Der von der BHKW-Anlage ausgehende abgasgetragene Geruchsstoffstrom bewirkt in der schutzbedürftigen Nachbarschaft (nächstgelegener Immissionsort in Wildschütz in 1350 m Entfernung) erwartungsgemäß keine Geruchsimmissionen. Nachteilige Geruchsbelästigungen können im Zuge der Realisierung des beantragten Änderungsvorhabens an den maßgeblichen Immissionsorten somit ausgeschlossen werden.

Gemäß den vorliegenden Unterlagen und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen können erheblich nachteilige Umweltauswirkungen aus Sicht des Schallimmissionsschutzes ausgeschlossen werden.

Grundlage hierfür bilden die eingereichten Antragsunterlagen i.V.m. überschlägigen Berechnungen des SG Immissionsschutz. Zur Beurteilung der Gesamtimmissionssituation wurde u.a. auf eine frühere Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Dr.-Ing. Wilfried Eckhof (Bericht: 363-2005-4-0) vom 20.09.2005 als Erkenntnisquelle zurückgegriffen.

Im Ergebnis dessen kann aus Schallimmissionsschutzsicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.



- Abfall/Bodenschutz

Die Prüfung lässt aus abfallfachlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens bei der Abfallerzeugung erkennen, so dass die Durchführung einer UVP nicht erforderlich ist.

Im Rahmen des Vorhabens werden keine Böden mit einer hohen Wertigkeit in Anspruch genommen. Am Standort herrschen, durch die bereits bestehende Nutzung als Tierhaltungsund Biogasanlage, keine natürlichen, unbeeinträchtigten Böden vor. Die anstehenden Böden sind anthropogen bereits stark überprägt.

Verwendete wassergefährdende Stoffe werden in zugelassenen Behältern gelagert. Damit ist im Ergebnis nicht mit erheblichen Umwelteinwirkungen bezüglich des Schutzgutes Boden zu rechnen.

- Wasser

Die verschiedenen Vorhabenswirkungen auf das Schutzgut Wasser wurden untersucht und deren Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut geprüft. Unterschieden wurden folgende Schutzgüter:

- Schutzgut Grundwasser
- Schutzgut Oberflächenwasser.

Schutzgut Grundwasser

Mit Bezug auf das Schutzgut Grundwasser werden die Auswirkungen auf folgende Kriterien betrachtet:

- Grundwasserdargebot
- Grundwassergualität
- Grundwassergeschütztheit
- Öffentliche Trinkwasserversorgung

Für das beantragte Vorhaben wurde bei der Prüfung der Antragsunterlagen folgendes festgestellt:

- Im Rahmen der beantragten Änderung findet keine Grundwasserentnahme statt. Durch die geplante Änderung werden punktuell zwar Flächen versiegelt (BHKW-Container, Gasreinigung). Da das anfallende Niederschlagswasser vor Ort aber wieder versickert wird, hat das Vorhaben keinen Einfluss auf das standortbezogene Grundwasserdargebot.
- Bei dem Standort handelt es sich um einen grundwassernahen Standort. Der Grundwasserleiter ist durch darüber liegende Kiese und Sande nur schlecht geschützt. Allerdings finden im Rahmen des beantragten Vorhabens alle relevanten Vorgänge mit wassergefährdenden Stoffen innerhalb von Gebäuden bzw. auf versiegelten Flächen statt, so dass das Vorhaben im bestimmungsgemäßen Betrieb keinen Einfluss auf die Qualität des Grundwassers hat.
- Die nächstgelegenen Grundwassernutzungen für die öffentliche Wasserversorgung be-



finden sich in ca. 4,9 km Entfernung zum Anlagenstandort (WW Schildau). Die Wasserfassungen liegen südöstlich des Anlagenstandorts. Die Grundwasserfließrichtung am Anlagenstandort ist nach Nord-Nord-West ausgereichtet. Damit hat das Vorhaben keinen Einfluss auf diese Wasserfassungen. Darüber hinaus beträgt der Anschlussgrad der Einwohner an die öffentliche Trinkwasserversorgung in unmittelbarer Umgebung des Anlagenstandortes nach Aktenlage 100 %, so dass durch das Vorhaben die öffentliche Wasserversorgung nicht beeinträchtigt wird.

Schutzgut Oberflächenwasser

Mit Bezug auf das Schutzgut Oberflächenwasser werden die Auswirkungen auf folgende Kriterien betrachtet:

- Wassernutzung
- Wasserqualität
- Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes (Lebensraum für Fauna und Flora)
- Ökologische Gewässerfunktion (Potential, Zustand, Naturnähe, Struktur)
- Hochwasserschutz

Für das beantragte Vorhaben wurde bei der Prüfung der Antragsunterlagen folgendes festgestellt:

- Im Rahmen der beantragten Änderung findet keine Benutzung eines Oberflächenwassers statt.
- Der Vorhabenstandort befindet sich nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Damit ergeben sich durch die beantragte Änderung keine Auswirkungen auf den Hochwasserschutz.

Zusammenfassung

Nach Auswertung der o.g. Sachverhalte ist aus wasserfachlicher Sicht für die Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt folgendes festzustellen:

- 1. Von dem Vorhaben ist das Schutzgut Oberflächenwasser nicht betroffen.
- 2. Die Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers (Grundwasserdargebot) werden hinsichtlich Ausmaß, Schwere und Komplexität als geringfügig beurteilt.
- 3. Die Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwassers (Grundwasserqualität und Grundwassergeschütztheit) werden hinsichtlich Ausmaß, Schwere und Komplexität als geringfügig beurteilt.
- 4. Auswirkungen auf Grundwassernutzungen im Rahmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung sind nicht zu erwarten.
- 5. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser und Oberflächenwasser sind bei Einstellung des Betriebes durch Entsiegelung der Flächen reversibel.

- Naturschutz

Nach überschlägiger Prüfung ist aus der Sicht des Naturschutzes die Durchführung einer UVP nicht erforderlich. Im Umfeld des Vorhabens befinden sich keine Schutzgebiete bzw. -objekte nach Naturschutzrecht. Der vorzunehmende Eingriff in Form der Bodenversiegelung ist kompensierbar.



- Zusammenfassung

Nach überschlägiger Prüfung des vorliegenden Genehmigungsantrages im Rahmen der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG wird das beabsichtigte Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erwartungsgemäß keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, welche für die Entscheidung über die Zulässigkeit zu berücksichtigen sind.

Daher besteht aus der Sicht der von hier zu vertretenden Belange keine Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Eine UVP-Pflicht im Sinne des § 5 UVPG ist nicht gegeben. Die Entscheidung zum Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Antrag gem. § 16 Abs. 2 BlmSchG

Nach Prüfung des Antrages gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG kann von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Unterlagen abgesehen werden, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter im Zusammenhang mit dem Vorhaben der wesentlichen Änderung der Schweinemastanlage/Biogasanlage Langenreichenbach nicht zu besorgen sind.

Dem Schutzgrundsatz des BImSchG wird entsprochen. Mit den vom Antragsteller im Genehmigungsantrag beschriebenen Maßnahmen wird hinreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen.

Das beantragte Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren. Emissionen an Luftschadstoffen treten beim Betrieb der biogasbetriebenen Verbrennungsmotoranlagen (BHKW-Module) in Form von Abgasen auf. Hinsichtlich der Vorsorge i.S. des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist festzustellen, dass die emissionsbegrenzenden Anforderungen der Nr. 5.4 TA Luft antragsgemäß eingehalten werden. Der messtechnische Nachweis hierfür wird erstmalig und zyklisch wiederkehrend gefordert. Die nach Nr. 5.5 TA Luft ermittelte emissionsund umgebungsbedingte Mindestableithöhe der Abgase über Schornstein wird antragsgemäß bauseitig ausgeführt.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass die zu beurteilenden nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht erheblich sind, so dass von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen gemäß § 16 Abs. 2 Blm-SchG abgesehen werden kann.



Ausgangszustandsbericht

Die Schweinemastanlage ist eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Daher hat die Antragstellerin entsprechend § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, sofern in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch diese Stoffe möglich ist. Gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG sind relevante gefährliche Stoffe solche gefährliche Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

In die Bewertung zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts wurden die folgenden Kriterien einbezogen:

- Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe (Stoffrelevanz im Sinne CLP-Verordnung, Mengenrelevanz im Sinne der LABO-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht)
- Möglichkeit zur Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe aufgrund der tatsächlichen Umstände

Aufgrund des § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV wurde diese Bewertung für den gesamten Anlagenstandort durchgeführt und nicht nur auf die beantragte Änderung beschränkt.

Nach Prüfung der Stoffrelevanz und der Mengenrelevanz wurden festgestellt, dass an dem Anlagenstandort die folgenden relevanten gefährlichen Stoffe im Sinne des § 10 Abs. 1a BImSchG verwendet werden:

- Dieselkraftstoff (Notstromaggregat, Tankstelle)
- Heizöl (Zündöl)
- Kühlmittel und Frostschutzmittel (BHKW)
- Desinfektionsmittel (Anlagenreinigung)

Die am Standort anfallende Gülle, Gärsubstrate, Gärreste, Silage und Silagesickersäfte, Abwässer und Abfälle sind gemäß der CLP-Verordnung von der Bewertung ausgenommen.

In dem Antrag wurden die Möglichkeit der Auswirkungen auf das Grundwasser bewertet. Kriterien sind im wesentlichen die Einhaltung der Anforderungen aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

- Ausreichendes Rückhaltevermögens bei der Lagerung
- Ausreichendes Rückhaltevermögens bei der Abfüllung

Der Umgang mit den relevanten gefährlichen Stoffen und die vorhandenen technischen Einrichtungen zum Rückhalt von austretenden Stoffen wurden beschrieben. Anhand dieser Beschreibung ist es aus fachlicher Sicht nachvollziehbar und plausibel, dass aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag von relevanten gefährlichen Stoffen in das Grundwasser und den Boden ausgeschlossen ist.

Der Genehmigungsbescheid für die wesentliche Änderung der Schweinmastanlage



/Biogasanlage als Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie im Sinne von § 3 Abs. 8 BImSchG ist gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet zu veröffentlichen. Dies trifft auch dann zu, wenn der Genehmigungsbescheid im Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG erlassen wurde. Demnach wird der Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen veröffentlicht.

Rechtliche Würdigung

Baurecht

Das beantragte Vorhaben ist nach § 59 SächsBO baugenehmigungspflichtig.

Die Baugenehmigung war zu erteilen, weil das Vorhaben öffentlich rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind, nicht widerspricht (vgl. § 72 Abs. 1 SächsBO).

Das Bauvorhaben wurde im Verfahren gemäß § 64 SächsBO auf Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB genehmigt.

Bauplanungsrechtlich relevant wäre, wenn mit der beantragten wesentlichen Änderung der Biogasanlage auch Änderungen der Privilegierungsvoraussetzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB einhergehen würden. Das zusätzlich geplante dritte und vierte BHKW ist nicht mit einer Änderung der genehmigten Biogasanlage verbunden. Insbesondere ist keine Erhöhung der Biogaserzeugungskapazität geplant. Alle Privilegierungsvoraussetzungen bleiben somit erfüllt.

Für die beantragten Anlagen gilt ebenfalls die Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB

Die Gemeinde Mockrehna hat das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

Denkmalschutz/Archäologie

Nach § 14 Abs. 1 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale (Bodendenkmale) befinden.

Bedarf ein Vorhaben der Baugenehmigung, tritt nach § 12 Abs. 3 SächsDSchG an die Stelle der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung die denkmalschutzrechtliche Zustimmung der Denkmalschutzbehörde gegenüber der Bauaufsichtsbehörde.

Das Landratsamt Nordsachsen, untere Denkmalschutzbehörde, ist gemäß § 4 Abs. 1 SächsDSchG die für die Entscheidung über das Vorhaben zuständige Denkmalschutzbehörde. Die Entscheidung ist nach § 4 Abs. 2 SächsDSchG im Einvernehmen mit den zuständigen Fachbehörden, hier dem Landesamt für Archäologie, zu treffen.

Brandschutz

Das Bauvorhaben ist gemäß § 2 Abs. 4 Ziffer 19 SächsBO ein Sonderbau. Nach § 66 Abs. 3 Satz 3 SächsBO muss bei Sonderbauten der Brandschutznachweis (§ 14 SächsBO) bauaufsichtlich geprüft werden.

Die Ausführung der Prüfaufträge erfolgt grundsätzlich nach der Verwaltungsvorschrift des



Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die bautechnische Prüfung von Bauvorhaben (VwVBauPrüf). Prüfauflagen, welche sich aus den Prüfberichten ergeben, werden durch die Bauaufsichtsbehörde mittels Nebenbestimmungen in einem Verwaltungsakt erlassen (vgl. Pkt. V.14. VwVBauPrüf).

Immissionsschutz

Die beantragte Änderung der Biogasanlage erfüllt nach Maßgabe der Antragsunterlagen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren. Die in Nr. 4.6.1.1 Tabelle 7 TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme für die beim Betrieb der Verbrennungsmotoranlage entstehenden relevanten Luftschadstoffe werden unterschritten. Insofern ist die Bestimmung der Immissionskenngrößen im Genehmigungsverfahren nicht erforderlich.

Die zu ändernde Biogasanlage entspricht, nach Maßgabe des Genehmigungsantrages, ausgehend von den Vorsorgegesichtspunkten des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG, dem Stand der Technik.

Die beantragten zusätzlichen zwei neuen BHKW-Module und das Austausch-BHKW-Modul sind bauartzugelassen und entsprechen nach Maßgabe der Antragsunterlagen dem Stand der Verbrennungsmotorentechnik. Maßnahmen der Gasaufbereitung (Aktivkohlefilter) sowie Maßnahmen der Abgasbehandlung (Oxidationskatalysator) tragen zur Emissionsminderung bei.

Des Weiteren werden die peripheren Sicherheitskomponenten erwartungsgemäß nach dem Stand der Sicherheitstechnik errichtet und betrieben. Von der Berücksichtigung der "Technischen Regel für Anlagensicherheit (TRAS 120) Biogasanlagen", wird ausgegangen. Es wird ferner davon ausgegangen, dass die BHKW-Module ausschließlich durch Firmen mit der erforderlichen Fachkunde nach den entsprechenden aktuellen technischen Standards errichtet wird und EU-Konformität gewährleistet ist.

Die Abgasableitung des Verbrennungsmotors über Schornstein erfolgt in einer Höhe, die nach den Grundsätzen von Nr. 5.5 TA Luft ermittelt wurde und im Genehmigungsantrag als beantragte Schornsteinbauhöhe Berücksichtigung fand.

Die für den Anlagenbetrieb der Verbrennungsmotoranlagen beantragten Emissionsmassenkonzentrationen der spezifischen anlagentypischen Luftschadstoffe erfüllen die emissionsbegrenzenden Anforderungen der Nr. 5.4.1.4 i.V.m. Nr. 5.4.1.2.3 TA Luft, in Verbindung mit der "Vollzugsempfehlung Formaldehyd" der LAI. Oxidationskatalysatoren in den Abgasleitungen sichern zudem schwerpunktmäßig die Grenzwerteinhaltung der Formaldehydemissionen.

Wegen der Lage des Emissionsschwerpunktes der Biogasanlage in ca. 1350 m Entfernung zum nächstgelegenen Immissionsort in Wildschütz wird davon ausgegangen, dass belästigende oder schädliche Umwelteinwirkungen durch vorhabensbedingte Geruchsstoffimmissionen im Einwirkungsbereich der geänderten Biogasanlage nicht zu erwarten sind.

Die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten zur Vermeidung von Abfällen, Verwertung nicht zu vermeidender Abfälle und zur Beseitigung nicht zu verwertender Abfälle, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, gelten unverändert fort. Technologisch unvermeidbar fällt z.B. Altöl (verbrauchtes Schmieröl) als prozessbedingtes Nebenprodukt auch beim Betrieb des erweiterten BHKW-Anlage an. Es existiert



hierzu keine Alternative im Hinblick auf die mögliche Abfallvermeidung. Für die nach KrWG gefährlichen Abfälle besteht entsprechende Entsorgungspflicht über zugelassene Abfallentsorger.

Die Biogasanlage erzeugt primär elektrische Energie zum Zweck der Einspeisung in das Elektroenergienetz des Energieversorgers. Der Pflicht zum sparsamen und effizienten Umgang mit Energie im Sine von § 5 Abs. 1 Nr. 4 BlmSchG, wird durch Nutzung der in Kraft-Wärme-Kopplung ebenfalls erzeugten thermischen Energie für den technologischen Prozess der Biogaserzeugung selbst (Bereitstellung von Prozesswärme) sowie für die angeschlossenen Verbraucher weitestgehend entsprochen.

Von der Erfüllung der Pflichten nach einer Betriebseinstellung gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG wird unverändert ausgegangen.

Zur Beurteilung aus lärmschutzfachlicher Sicht der beim Betrieb der geänderten Biogasanlage verursachten Lärmimmissionen dienen die Betrachtungen seitens der PlanET Biogastechnik GmbH innerhalb der Antragsunterlagen einschließlich Ergänzungsunterlagen die ursprüngliche Schallimmissionsprognose für die bisherige Gesamtanlage sowie überschlägige Berechnungen von Amts wegen.

Im Ergebnis der Berechnungen steht, dass am nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsort 101 im Nachtzeitraum durch die geänderte Biogasanlage i.V.m. der Tierhaltungsanlage die Immissionsrichtwerte um mehr als 6 dB, sowie am IO1 tags und an allen anderen Immissionsorten tags und nachts um mehr als 10 dB unterschritten werden. Damit trägt die geänderte Schweinemast- mit Biogasanlage und den BHKW am Immissionsort IO1 nachts nicht relevant zur Gesamtbelastung nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm bei. Der Immissionsort IO1 liegt tags und alle weiteren maßgeblichen Immissionsorte IO2 bis IO4 liegen im Tag- und im Nachtzeitraum nicht im Einwirkungsbereich der Anlage nach TA Lärm Nr. 2.2. Diese Berechnungen beruhen auf Mindestanforderungen bzgl. der Schallminderungsmaßnahmen an den BHKW. Weiterhin ist in den Berechnungen lediglich die Schalldämpfung aufgrund der Entfernungsverhältnisse berücksichtigt. Gemäß DIN ISO 9613-2 (Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, allgemeines Berechnungsverfahren) kommen weitere Dämpfungsterme durch z.B. Luftabsorption und Bodeneffekte hinzu. Die Beurteilungspegel der Anlage an den Immissionsorten werden dadurch und durch übliche technische Maßnahmen an den BHKW (Schalldämmung), die über die Mindestanforderungen in den Antragsunterlagen hinausgehen, noch wesentlich geringer ausfallen.

Gewässerschutz

Der Standort der Anlage befindet sich weder in einem Trinkwasserschutzgebiet noch in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Topographische Lage: Ostwert 352170; Nordwert 5706109

Die beiden BHKW entsprechen jeweils als HBV-Anlage nach § 39 Abs. 1 AwSV der Gefährdungsstufe A. Für die beiden BHKW besteht daher keine Fachbetriebspflicht nach § 45 AwSV sowie keine Prüfpflicht nach Anlage 5 AwSV.



Die Lageranlage für Zündöl entspricht als LAU-Anlage auch nach der Verringerung des Anlagenvolumens nach § 39 Abs. 1 AwSV weiterhin der Gefährdungsstufe B.

Im Rahmen des Vorhabens gibt es keine Änderung bezüglich Art und Menge der bisher verwendeten Inputstoffe für die Biogasanlage. Auch werden keine Anlagen zum Umgang mit Gärsubstrat oder Gärrest neu errichtet geändert.

Im Rahmen des Vorhabens gibt es keine Änderung bezüglich Art und Menge des bisherigen Abwasseranfalls. Es werden keine Anlagen zur Abwasserbehandlung neu errichtet oder bestehende Anlagen geändert.

Naturschutz

Für das beantragte Vorhaben wird das naturschutzrechtliche Einvernehmen nach § 12 Abs. 1 SächsNatSchG i.V.m § 15 BNatSchG erteilt.

Gegen die vorgelegte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und die vorgeschlagene Kompensationsmaßnahme bestehen keine Einwände.

Schutzgebiete oder -objekte nach den §§ 23 bis 30 und 32 BNatSchG sind durch das Vorhaben nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht betroffen. Das nächstgelegene europäische Schutzgebiet nach Natura 2000 (§ 32 BNatSchG) befindet sich ca. 3,8 km vom Vorhabenstandort entfernt (FFH-Gebiet "Teiche um Neumühle"). Der Erläuterung des Antragstellers, dass erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der großen Entfernung ausgeschlossen werden können, kann gefolgt werden.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden durch das Vorhaben keine Tatbestände des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG berührt. Die Ausführungen dazu sind in den Antragsunterlagen im Punkt 6.1.2 plausibel dargestellt.

Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen (NB):

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BlmSchG wurde der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (III.) gemäß § 12 BlmSchG versehen. Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen 1.1 bis 1.5 wird geregelt, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen des Bescheides erfüllt werden sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Im Einzelnen wird, soweit die gesetzliche Grundlage der behördlichen Forderung nicht bereits mit der Nebenbestimmung benannt wird, zu den Genehmigungsvoraussetzungen und der Begründung der Nebenbestimmungen ausgeführt:

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

NB 2.1

Zur Gewährleistung eines anforderungsgerechten Betriebes der Biogasanlage einschließlich der zugehörigen Nebeneinrichtungen/Anlagenteile sowie zur Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben gemäß § 52 BImSchG durch die zuständige Überwachungsbehörde, war die Festlegung erforderlich, dass Betriebstagebuch ergänzen zu lassen (Dokumentation des An-



lagenbetriebes der zwei Neubau-BHKW-Module, wie Betriebsdauer, Betriebsparameter, Störungen, Mängel sowie deren Behebung u.a.).

NB 2.2

Die Festsetzung der Grenzwerte der Emissionsmassenkonzentrationen der anlagenspezifischen Luftschadstoffe für die beantragten zusätzlichen zwei neuen BHKW-Module und das Austauschaggregat der Bestandsanlage, erfolgte antragsgemäß und auf der Grundlage des Standes der Technik gemäß Nr. 5.4.1.4 i.V.m. 5.4.1.2.3 TA Luft.

Für diese drei Aggregate ist, wegen der Einstufung als Neuanlagen, der ab dem 01.01.2020 geltende Grenzwert für Formaldehyd von 20 mg/m³ festzulegen. Grundlage für die Festsetzung der gestuften Emissionsbegrenzung für Formaldehyd ist die "Vollzugempfehlung Formaldehyd" der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit Stand der Endfassung 09.12.2015, welche im Freistaat Sachsen per Erlass zur Anwendung vorgeschrieben ist.

Auf Grund der Neueinstufung von Formaldehyd als krebserzeugender Stoff nach Nummer 5.2.7.1.1 der TA Luft sind die Formaldehydemissionen der Anlage unter Vorsorgegesichtspunkten neu zu bewerten.

Die anlagenspezifischen Emissionsbegrenzungen für Formaldehyd gelten für biogasbetriebene Magergasmotoren, da beim Betrieb von Verbrennungsmotoren gegenwärtig die allgemeine Emissionsbegrenzung von 5 mg/m³ oder Massestrom 12,5 g/h nicht eingehalten werden kann.

Für bestimmte im Anhang 1 der Vollzugempfehlung aufgeführte Anlagenarten können in Anlehnung an Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft abweichende Regelungen getroffen werden, wenn die genannten allgemeinen Emissionswerte für Formaldehyd nicht mit verhältnismäßigem Aufwand eingehalten werden können. Dies ist für die beantragte zweite Verbrennungsmotoranlage der Fall.

Von dem der Behörde zustehenden Ermessen wurde pflichtgemäß Gebrauch gemacht. Im Rahmen der Ermessensausübung erfolgte durch die Behörde eine Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interessen und den privaten Interessen der Antragstellerin.

NB 2.3

Der Forderung zur Durchführung von Emissionsmessungen der Luftschadstoffe nach der Inbetriebnahme der erweiterten Anlage (zwei neue BHKW-Module) und der geänderten Anlage (Austausch eines bestehenden BHKW-Modules) und zur Durchführung von Emissionsmessungen der Luftschadstoffe Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide und Formaldehyd anschließend im einjährigen Zyklus, sowie für Schwefeloxide davon abweichend im Dreijahreszyklus, liegt Nr. 5.3.2.1 TA Luft zu Grunde, in Verbindung mit der "Vollzugempfehlung Formaldehyd" der LAI.

Angeordnet werden die Emissionsmessungen auf der Grundlage des § 28 BImSchG.

NB 2.4 bis 2.7

Zur Durchsetzung der Anforderungen der Nr. 5.3 TA Luft (Messung und Überwachung der Emissionen) waren die Nebenbestimmungen 2.4 und 2.5 mit Regelungen z.B. zur Einrichtung der Probenahmestelle und zur Messdurchführung (Erfassung der Betriebszustände u.a.), die NB 3.6 bezüglich der Vorlage der Mitteilung über durchzuführende Emissionsmes-



sungen (Messplanung), und die NB 2.7 bezüglich der Auswertung (Messberichterstellung und Vorlage bei der zuständigen Behörde) erforderlich.

NB 2.8

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten bezüglich der Energieeffizienz und des sparsamen Energieeinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG erfolgte die Festlegung zur Wärmenutzung.

NB 2.9

Das Erfordernis einer sicherheitstechnischen Sachverständigenprüfung der geänderten bzw. erweiterten Biogasanlage basiert auf § 29 a BImSchG und war in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zum Nachweis der Einhaltung der sicherheitstechnischen Anforderungen und zur Vermeidung sonstiger Gefahren gemäß BImSchG notwendig.

NB 2.10

Die in dieser Nebenbestimmung genannten einzuhaltenden Lärmimmissionswerte wurden auf der Grundlage der TA Lärm gemäß Nr. 3 (genehmigungsbedürftige Anlagen) in Verbindung mit Nr. 6.1 festgelegt. Der einzuhaltende Immissionswert bezüglich des Beurteilungspegels wurde gegenüber den Immissionsrichtwerten der Nr. 6.1 TA Lärm um 6 dB reduziert. Die Reduzierung erfolgte zum einen aufgrund der Beurteilungspegel, die anhand der in den Antragsunterlagen dargestellten Betrachtungen zum Schallimmissionsschutz ermittelt wurden. Außerdem floss die Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Dr.-Ing. Wilfried Eckhof (Bericht: 363-2005-4-0) vom 20.09.2005 bezüglich des Anlagenbestandes sowie eigene überschlägige Berechnungen von Amts wegen in die Beurteilung ein. Aufgrund der ermittelten Unterschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte von mindestens 6 dB am Immissionsort IO1, ist der von der hier zu beurteilenden Anlage am nächstgelegenen Immissionsort IO1 verursachte Immissionsbeitrag im Sinne der Nr. 3.2.1 TA Lärm als nicht relevant zur Gesamtbelastung anzusehen. Auf die Betrachtung der an den Immissionsorten anliegenden Lärmvorbelastung kann im Regelfall verzichtet werden.

Aufgrund des Nachweises der Einhaltbarkeit der genannten Immissionswerte stellt deren Reduzierung gegenüber den Immissionsrichtwerten nach Nr. 6.1 TA Lärm somit keine Beschränkung des Anlagenbetriebs dar. Schädliche Umwelteinwirkungen können daher bei Einhaltung der genannten Immissionswerte ausgeschlossen werden.

Die Einstufung des Immissionsortes als Dorfgebiet (MD, § 5 BauNVO) durch das Bauordnungsund Planungsamt des Landratsamtes Nordsachsen am 07.10.2010 erfolgte aufgrund der tatsächlich vorhandenen Nutzungsstruktur und der sich daraus ergebenden Schutzbedürftigkeit. Aus hiesiger Sicht behält diese Zuordnung ihre Gültigkeit.

NB 2.11

Die Nebenbestimmung 2.11 basiert auf den in den Antragsunterlagen enthaltenen Aussagen. Damit wird außerdem sichergestellt, dass die in Nebenbestimmung 2.11 genannten Immissionswerte unterschritten und damit eingehalten werden.

NB 2.12

Die Nebenbestimmung 2.12 ist erforderlich, um im sensiblen Nachtbereich die Unterschreitung bzw. Einhaltung der in Nebenbestimmung 2.10 genannten Immissionswerte sicherzu-



stellen.

NB 2.13

Die in Nebenbestimmung 2.13 genannten frequenzabhängigen Schallleistungspegel der einzelnen Abgaskamine der neu hinzukommenden BHKW-Module sowie des Austausch-BHKW-Moduls wurden in Anlehnung an die "Hinweise zur Genehmigung und Überwachung von Biogasanlagen in Mecklenburg-Vorpommern; Anforderungen zur Vermeidung und Verminderung von Gerüchen, Lärm und sonstigen Emissionen, Vorsorge vor sonstigen Gefahren, Zuständigkeiten", Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus vom 30.09.2009, geändert am 20.12.2013 festgelegt.

Bei Einhaltung dieser Schallleistungspegel wird der jeweilige Hörschwellenpegel gemäß DIN 45680 (Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft) i.d.a.F. jedes der o.g. Abgaskamine vor den Fenstern schutzbedürftiger Räume des nächstgelegenen Immissionsortes IO1 um 10 dB unterschritten. Damit ist sichergestellt, dass in Summe der Abgaskamine aller nach der Anlagenänderung vorhandenen BHKW-Module die terzbezogenen Immissionspegel im tieffrequenten Bereich unter 100 Hz die um 3 dB gegenüber den Hörschwellenpegeln der DIN 45680 reduzierten Pegel vor den Fenstern aller umliegenden schutzbedürftigen Räume unterschreiten.

Entsprechend der o.g. Hinweise zur Genehmigung und Überwachung von Biogasanlagen ist damit aus Vorsorgegesichtspunkten sichergestellt, dass auch innerhalb der schutzbedürftigen Räume der nach DIN 45680 zulässige Hörschwellenpegel unterschritten und damit eingehalten wird.

NB 2.14

Die Nebenbestimmung 2.14 ist zum Schutz und zur Vorsorge vor besonders störenden, tieffrequenten Geräuschimmissionen im Sinne der Nr. 7.3 TA Lärm in Verbindung mit Anhang 1.5 TA Lärm und DIN 45680 (Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft) notwendig. Mit dem messtechnischen Nachweis, dass die in Nebenbestimmung 3.4 genannten, frequenzabhängigen Schallleistungspegel an jedem Abgaskamin unterschritten bzw. eingehalten werden, ist sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Schallanteile in Summe der Schallimmissionen an den umliegenden Immissionsorten ausgeschlossen werden können.

Weiterhin ist die Nebenbestimmung 2.14 notwendig, um die Unterschreitung bzw. Einhaltung der in Nebenbestimmung 2.10 genannten Immissionswerte sicherzustellen.

Die Forderung, dass die Messung nicht von einer Stelle durchgeführt werden darf, die bereits in derselben Sache beratend tätig war, ergeht gemäß §16 Abs. 1 Nr. 4 der 41. BIm-SchV.

NB 2.15

Die in Nebenbestimmung 2.15 alternativ zur Messung nach Nebenbestimmung 2.14 geforderte Vorlage einer geeigneten Herstellererklärung wird unter nachfolgend genannten Prämissen seitens der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen als ausreichend angesehen.

Die in Nebenbestimmung 2.13 genannten, terzbezogenen Schallleistungspegel stellen Mindestanforderungen dar, die aufgrund der sehr großen Entfernung zum nächstgelegenen Immissionsort IO1 bei Einhaltung des Standes der Lärmminderungstechnik bei der Aufstellung



von BHKW-Modulen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit im vorliegenden Vorhaben deutlich im Sinne einer darüber hinausgehenden Lärmminderung übertroffen werden. Wenn aus den vorgelegten Unterlagen die in Nebenbestimmung 2.13 genannten Schalleistungspegel nachvollziehbar zu entnehmen sind, kann die Einhaltung der Kriterien der DIN 45680 bezüglich tieffrequenter Schallimmissionen sicher genug eingeschätzt werden. Wenn bei einer Prüfung der Unterlagen durch die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen eine entsprechend sichere Unterschreitung der in der DIN 45680 formulierten Anhaltswerte festgestellt werden kann, ist eine diesbezügliche Nachweismessung entbehrlich. Dies trifft auch auf die Nachweisführung bezüglich der A-bewerteten Schallleistungspegel der jeweiligen Abgaskamine zu.

Abfallrechtliche Nebenbestimmung

NB 3

Bei den geplanten Baumaßnahmen und beim Betrieb der Anlage fallen zwangsläufig Abfälle an. Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben diese gemäß § 7 Abs. 3 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder soweit das nicht möglich oder zumutbar ist, nach § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Zur ordnungsgemäßen schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung sind die anfallenden Abfälle (soweit sie getrennt anfallen) separat zu erfassen, grundsätzlich getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und entsprechend ihres Schadstoffpotentials geeigneten Entsorgungswegen (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen. Nichtverwertbare Abfälle (Abfälle zur Beseitigung) dürfen nach § 28 Abs. 1 KrWG nur in dafür zugelassene Anlagen verbracht, nur dort behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Die Abfälle sind - in Abhängigkeit von deren Art, Menge und Zusammensetzung - nach Abfall-Schlüsselnummern gem. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis zu deklarieren, dabei hat eine Unterscheidung in "gefährliche" und "nicht gefährliche" Abfälle (gem. § 3 Abs. 2 AVV) zu erfolgen. Die Schadstoffbelastung der Abfälle muss bei der Festlegung des Entsorgungsweges berücksichtigt werden. Die Registerführung beruht auf § 24 NachwV.

Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

NB 4.1

Diese Nebenbestimmung ergibt sich aus § 43 Abs. 1 und 2 AwSV und ist erforderlich, um eine umfassende Abbildung der Anlagen in der Anlagendokumentation zu gewährleisten.

NB 4.2 und 4.3

Diese Nebenbestimmungen ergeben sich aus § 10 Abs. 1a BImSchG. Sie sind erforderlich, da ein Ausgangszustandsbericht antragsgemäß nicht erstellt werden soll, weil tatsächliche Umstände vorliegen sollen, die den Eintrag von relevanten gefährlichen Stoffen in das Grundwasser ausschließen. Um an diesen Anlagen die im Antrag aufgeführten tatsächlichen Umstände dauerhaft zu gewährleisten, sind aus fachlicher Sicht eine Fachbetriebspflicht und wiederkehrende Sachverständigenprüfungen geeignete Maßnahmen.



Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

NB 5.1 und 5.2

Die bauliche Erweiterung der BGA, insbesondere die damit verbundene Neuversiegelung von 220 m² ist nach § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG als Eingriff in Natur und Landschaft zu beurteilen. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Eingriffs (§ 15 BNatSchG) sind erfüllt. Der Antragsteller hat mit dem Genehmigungsantrag (Nachreichungen vom 1.7.2019) die Kompensation der unvermeidbaren Beeinträchtigungen nachgewiesen.

Das Ausgleichsdefizit wird durch eine Ersatzmaßnahme in Form der der Pflanzung von vier heimischen Bäumen (Winterlinde oder Traubeneiche in Hochstammqualität) im Randbereich des Betriebsgeländes ausgeglichen. Die Maßnahme ist nach fachlicher Prüfung für die zu erbringende Kompensation geeignet.

NB 5.3

Gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG sind gegenwärtig Gehölze und Saatgut in der freien Natur vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete auszubringen. Diese gesetzliche Regelung wird ab dem 1.3.2020 verschärft. Ab diesem Zeitpunkt ist das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete genehmigungspflichtig. Eine gebietsfremde Art kommt gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vor.

NB 5.4

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG rechtlich zu sichern (vgl. OVG Münster, Urteil vom 28.06.2007 - Az. 7D 59/06.NE).

NB 5.5.

Diese Nebenbestimmung dient der zeitnahen Kontrolle (Abnahme) der Kompensationsmaßnahmen.

NB 5.6

Die Übermittlung der Geodaten dient der zeitnahen Registratur der Ergebnisse der Eingriffsregelung im Kompensationsflächenkataster des Landkreises Nordsachsen.

Zusammenfassendes Gesamtergebnis

Die Genehmigung ist gemäß § 6 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen.

Das beantragte Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Durch das Vorhaben werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen, keine erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen.



Das Änderungsvorhaben entspricht nach Maßgabe des Genehmigungsantrages, ausgehend von den Vorsorgegesichtspunkten des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG, dem Stand der Technik.

Bezüglich der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten zur Vermeidung von Abfällen, Verwertung nicht zu vermeidender Abfälle und zur Beseitigung nicht zu verwertender Abfälle, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, ergeben sich durch das Änderungsvorhaben keine Änderungen.

Der Pflicht zum sparsamen und effizienten Umgang mit Energie gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 Blm-SchG wird ausgehend von den Antragsunterlagen entsprochen. Die Erfüllung der Pflichten nach einer Betriebseinstellung gemäß § 15 Abs. 3 BlmSchG wird gemäß der dargelegten Maßnahmen sichergestellt.

Die Prüfung des Antrages und der eingereichten Unterlagen erfolgte entsprechend den Vorschriften der §§ 10, 16 Abs. 1 und Abs. 2 BlmSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Zusammenfassend kommt die Genehmigungsbehörde nach Prüfung des Vorhabens an Hand der gemäß § 4 der 9. BImSchV eingereichten Genehmigungsunterlagen sowie unter Zugrundelegung der vorgenannten Genehmigungsvoraussetzungen zum Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Ausführung und bestimmungsgemäßem Betrieb - unter Realisierung der im Abschnitt III. bezeichneten Nebenbestimmungen sowie unter Beachtung der im Abschnitt IV. gegebenen Hinweise - Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit nicht zu besorgen sind.

Dem Antrag der LSM Schweinemast GmbH & Co. KG auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage am Standort Mockrehna OT Langenreichenbach im beantragten Umfang war im Ergebnis des Genehmigungsverfahrens stattzugeben.

VI. Kostenentscheidung

1. Für die Erteilung der Genehmigung wird eine Gebühr i.H.v. erhoben.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6 Abs. 1 S. 1, 9 Abs. 1 und 13 SächsVwKG i.V.m. der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (9. SächsKVZ).

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (Sächs-VwKG) ist zur Zahlung der Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) derjenige verpflichtet, der die Amtshandlung veranlasst - hier die LSM Schweinmast GmbH & Co. KG.



Immissionsschutzrechtliche Gebühr

zu entrichten.

ten/ Gesamtbaukosten in Höhe <u>Die Geb</u> ühren betragen nach <u>Ta</u>	zugrunde. rifstelle 1.4.1 i.V.m. Tarifstelle 1.1.4 der lfd. Nr. 55 übersteigenden Errichtungskosten =
SächsKVZ vermindert sich die G	en Tarifstellen 1.1 bis 1.19 Nr. 7 der lfd. Nr. 55 des 9. ebühr um 10 Prozent, da für die Erteilung der Genehmigung habens und Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte, d. h. Gebühr beträgt somit
Bauordnungsrechtliche Gebühr	
Die Höhe der bauordnungsrecht der lfd. Nr. 17 des 9. SächsKVZ.	lichen Gebühr ergibt sich aus der Tarifstelle 4.1.1 und 4.8.3
Baugenehmigungsverfahren nach Kosten nach Tarifstelle 4.1.1 de stellungssumme. Die Herstellungssumme in Höhe geblich von der technischen Au	hehmigung für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im h § 72 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 SächsBO ergeben sich er lfd. Nr. 17 i.H.v. je angefangene der Her- e von konnte halbiert werden, da dieses maßusstattung bestimmt sind. Damit beträgt die anzusetzende . Somit ergibt sich 304 x
	tznachweises <u>nach § 6</u> 6 Abs. 3 Satz 3 SächsBO ergibt sich
Die bauordnungsrechtliche Gebü	ihr beträgt somit insgesamt
Die zu entrichtende Gesamtgel	bühr beträgt
3. Die Gesamtkosten in Höhe von fällig und sind innerhalb eines A	werden mit der Bekanntgabe dieses Bescheides Monats nach Fälligkeit auf das Konto der
	Sparkasse Leipzig IBAN: DE 46 8605 5592 2210 0171 17 BIC: WELADE8LXXX Verwendungszweck:



VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstr. 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Fischerstraße 26, 04860 Torgau,

Südring 17, 04860 Torgau,

Richard-Wagner-Straße 7 a, 04509 Delitzsch,

Dr.-Belian-Straße 4-5, 04838 Eilenburg,

Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten digitalen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) zu versehen. Der Zugang für die elektronische Übermittlung ist über die E-Mail-Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de eröffnet.

Schirmer Dienstsiegel
SB Immissionsschutz

Anlagen:

- 1. Übersicht Antragsunterlagen
- 2. Gesetzliche Grundlagen
- 3. 1 Satz gesiegelte Antragsunterlagen
- 4. Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises (Nr.: 2017-00334-PB-01)



Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BlmSchG der LSM Schweinemast GmbH & Co. KG

Antragsunterlagen	Seiten-/Zeichnungszahl		
0. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	5		
1. Übersicht zum Vorhaben	4	3	
2. Angaben zum BlmSchG	29	2	
3. Angaben zu Anlagentechnik/Stoffmengen	8		
4. Immissionsprognose	4		
5. Gewässerschutz	3	1	
6. Angaben zum Naturschutz	4	1	
7. Abfälle/Gärrestverwertung	3		
8. Arbeitsschutz/Brandschutz	27		
9. Bauantrag/Bauzeichnungen	46	3	
10. Anhang	46		
11. Relevanzprüfung zur Erstellung des AZB	92	1	



Anlage 2 zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BlmSchG der LSM Schweinemast GmbH & Co. KG

Gesetzliche Grundlagen

- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)
- 4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
- 9. BImSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)
- TA Luft Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (Technische Reinhaltung der TA Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511)
- TA Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Imissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)
- AGImSchG Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG), vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 286)

SächsImSchZuVO

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtüber Zuständigkeiten zur Ausführung des **Bundes-**Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes, des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - SächslmSchZuVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 831



SächsVwVfZG

Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist

- VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)
- SächsVwKG Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)
- 9. SächsKVZ Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis 9. SächsKVZ) vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 298) geändert worden ist
- BauGB Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- SächsBO Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist
- SächsDSchG Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz SächsDSchG), vom 3. März 1993, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. August 2019 (SächsGVBl. S. 229) geändert worden ist
- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist
- SächsWG Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist
- AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)

SächsBauPAVO

Sächsische Bauprodukten- und Bauartenverordnung (SächsBauPAVO) vom 29. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 403), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. April 2018 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist



Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 779 "Allgemeine Technische Regelungen", (DWA-Regelwerk April 2006)

Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 785 "Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitseinrichtungen - R1 - , (Arbeitsblatt DWA-A 785, Juli 2009)

Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 786 "Ausführung von Dichtflächen", (DWA-Regelwerk Oktober 2005)

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) "Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser" (Stand: 16.08.2018)

KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

NachwV Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

SächsNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (Sächs-GVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)

ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2004 (BGBl. 1 S. 2179), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)

GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - Gef-StoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

ArbSchG Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)



BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von

Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober

2017 (BGBl. I S. 3584)

TRBS Technische Regeln für Betriebssicherheit

ProdSG Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicher-

heitsgesetz) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch

Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

1. ProdSV Erste Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über elektrische

Betriebsmittel) vom 17. März 2016 (BGBl. I S. 502)

9. ProdSV Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung)

vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. No-

vember 2011 (BGBl. I S. 2178)

11. ProdSV Elfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutz- produkte-

verordnung) vom 6. Januar 2016 (BGBl. I S. 39)

ASR A Arbeitsstätten-Regeln

VDG Vertrauensdienstegesetz (VDG) vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist